

Satzung

Deutscher Novuss-Sport Verband e.V. (DNS Verband)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Novuss-Sport Verband e.V.“ (DNSV oder DNS Verband).

Er ist der Spitzenverband des Novuss-Sports für die ihm angeschlossenen Landesverbände auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Die Regeln des Novuss-Spieles richten sich nach den Regularien der Latvian Novuss Federation (Lettland).

1.3. Der DNS Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5. Der DNS Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des DNSV ist die Förderung und die Verbreitung des Novuss in Deutschland, die landesverbandsübergreifende Organisation und Förderung des Novuss-Sports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:

2.1. Vertretung des deutschen Novuss-Sports in Staat, Gesellschaft und den Medien sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen;

2.2. Auswahl, Schulung und Betreuung von Spielerinnen und Spielern für nationale und internationale Wettkämpfe;

2.3. Förderung des Schul- und Jugendsports;

2.4. Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern;

2.5. Aufstellung und die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Spielregeln;

2.6. Organisation eines Spielbetriebes zur Durchführung regionaler und nationaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern; Durchführung der deutschen Meisterschaften und Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen,

2.7. Förderung des Sporttreibens in Deutschland und Leistung eines sozialen, kulturellen und humanistischen Beitrages durch Einflussnahme auf die Sport-, Gesundheits- und Körpererziehung

2.8. Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen, die Rollstuhlsport durchführen, Zusammenarbeit mit allen den Behindertensport fördernden Behörden und Organisationen;

2.9. Förderung der internationalen Verständigung insbesondere der europäischen Integration, der Abbau von Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft, die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, gesunden und körperbehinderten Menschen.

Der Verband pflegt Kontakte zu ausländischen Novuss-Spielern und Novuss-Organisationen.

Der Verband kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine, Vereinsabteilungen und Landesverbände erworben werden die Novuss betreiben, die Satzung des Verbandes anerkennen, die Ziele des Verbandes unterstützen und ihren Sitz in Deutschland haben;

4.2. Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Organisationen erworben werden, die Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des DNSV identisch sind;

4.3. Einzelpersonen können ebenfalls nach schriftlichem Antrag aufgenommen werden, insbesondere dann, wenn an ihrem Wohnort noch keine, dem DNSV angeschlossenen Vereine existent sind;

4.4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Eine Vereinssatzung und die Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit sind beizufügen;

4.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DNSV und zwar spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang;

4.6. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des DNSV;

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verband.

5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Verbandsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit vierwöchiger Frist zu jedem Quartalsende.

5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz Mahnung mehr als 12 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,

- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des DNSV sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.

8.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.

8.3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

- Bericht des Vorstands und Kassenbericht;

- Bericht der Kassenprüfer;

- Entlastung des Vorstands;

- Wahlen;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8.4. Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

8.5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.6. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann erhandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

8.7 Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.

8.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.9. Die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert und gemeinsam von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Diese Protokolle werden im Archiv der Mitgliederversammlungen aufbewahrt.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Kassenwärtin oder dem Kassenwart.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 10 Ehrenrat

10.1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt worden sind.

10.2. Der Ehrenrat ist zuständig für:

- Einsprüche gegen Ausschlüsse;
- Disziplinarmaßnahmen;
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

12.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an dem „Kindergesundheit-grenzenlos-Fonds e.V.“

Köln, den 05.06.2007